

13102/AB
Bundesministerium vom 10.03.2023 zu 13487/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.031.283

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13487/J-NR/2023

Wien, am 10. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Jänner 2023 unter der Nr. **13487/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „5. Evaluierungsbericht der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wieviele Empfehlungen mit welchem Inhalt wurden ausgesprochen (bitte um Beilage des Berichts)?*

Österreich hat von der Staatengruppe gegen Korruption (Group of States against Corruption, GRECO) 19, überwiegend mehrfach untergliederte, Empfehlungen bekommen, und zwar:

Hinsichtlich der Bundesregierung (oberste Exekutivfunktionen)

i. dass (i) der Rechtsstatus, die Aufnahme, die Zuständigkeiten und die Pflichten von Generalsekretären und Kabinettsmitarbeitern (einschließlich Ad-hoc-Beratern auf Zeit) geregelt werden (auch in Bezug auf Weisungen, die sie gegenüber Beamten und

Vertragsbediensteten erteilen dürfen); (ii) ihre Anzahl, Namen, Funktionen und Gehaltsspannen sowie Informationen über Nebenbeschäftigte veröffentlicht werden; und (iii) sie durch angemessene Regeln hinsichtlich Interessenkonflikten, finanzieller Offenlegung und die Verwendung vertraulicher Informationen höchsten Verhaltensstandards unterworfen werden;

ii. dass (i) der neue Aktionsplan der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie Maßnahmen zur Korruptionsprävention und zur Erhöhung der Integrität von Personen umfasst, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind, einschließlich der Durchführung von Integritätsprüfungen als Teil ihrer Ernennung; (ii) dass die Compliance-Management-Abteilungen des Bundeskanzleramtes und der Ministerien regelmäßig ein Korruptionsrisikomanagement in Bezug auf Personen durchführen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind; und (iii) das System der Beauftragten, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention wahrnehmen, zu formalisieren und weiterzuentwickeln, um seine Effizienz und Einheitlichkeit in allen Ministerien sicherzustellen;

iii. einen Verhaltenskodex für Bundesminister und andere Personen, die mit Führungsaufgaben betraut sind, zu verabschieden und zu veröffentlichen. Dieser sollte durch ein System ergänzt werden, das Orientierungshilfen und vertrauliche Beratung in Bezug auf Interessenkonflikte und andere integritätsrelevante Angelegenheiten bietet (Geschenke, Nebenbeschäftigte, Kontakte zu Dritten und der Umgang mit vertraulichen Informationen) und einen glaubwürdigen und wirksamen Mechanismus zur Überwachung und Durchsetzung aufweist;

iv. (i) die Verabschiedung von Gesetzen zur Informationsfreiheit, die das Prinzip der Transparenz von Behörden verankern und das allgemeine Recht auf Zugang zu Dokumenten garantieren, in Übereinstimmung mit den Standards der Konvention des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (CETS 205); (ii) Informationen von öffentlichem Interesse von Amts wegen auf den Webseiten der Regierung und der Ministerien zu veröffentlichen; und (iii) wirksame Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen zu schaffen, um die ordnungsgemäße Umsetzung des Gesetzes sicherzustellen;

v. die Transparenz von Gesetzen, die von der Regierung ausgehen, weiter zu verbessern, indem (i) ein erweitertes Begutachtungsverfahren für Gesetzesentwürfe als Regel vorgeschrieben wird; (ii) angemessene gesetzliche Fristen für Begutachtungen festgelegt werden; und (iii) der legislative Fußabdruck, der alle externen Interventionen von Beginn des Entwurfsprozesses an verfolgt, einschließlich der Details über den Initiator des Vorschlags, öffentlich zugänglich gemacht wird;

- vi. (i) die Einführung detaillierter Regeln für die Art und Weise, in der Personen mit Top-Exekutivfunktionen mit Lobbyisten und Drittparteien interagieren, die versuchen, Einfluss auf die gesetzgeberischen und auf anderen Aktivitäten der Regierung zu nehmen; (ii) die Offenlegung ausreichender Einzelheiten über solche Treffen und Konsultationen (z.B. die Identität der Person(en), mit der (und in deren Namen) das (die) Treffen stattfand(en) und die spezifischen Themen der Diskussion), einschließlich der Veröffentlichung der Agenden der mit Top-Exekutivfunktionen betrauten Personen;
- vii. die Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten zu verstärken, und zwar (i) durch eine klare Definition von (tatsächlichen, potentiellen und vermeintlichen) Interessenkonflikten im öffentlichen Dienst; (ii) durch eine Sensibilisierung für den praktischen Umgang mit solchen Situationen, insbesondere dadurch, dass Personen mit Führungsaufgaben eine Schulung zur Erkennung und Verhinderung von Interessenkonflikten und damit zusammenhängenden Integritätsfragen erhalten, wenn sie ihr Amt antreten und danach in regelmäßigen Abständen; und (iii) durch die Erhebung von Statistiken über Interessenkonflikte und getroffene Maßnahmen;
- viii. dass (i) ein angemessener Mechanismus zur Überprüfung der verschiedenen Offenlegungspflichten von Personen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind, in Bezug auf eingeschränkte oder verbotene Aktivitäten eingeführt wird; und (ii) Befangenheitsentscheidungen öffentlich zugänglich gemacht werden;
- ix. (i) Regeln/Beschränkungen für Bundesminister und Staatssekretäre für die Zeit nach der Beschäftigung festzulegen und für alle anderen Personen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind, weiter zu verstärken, auch durch die Festlegung von angemessenen Wartefristen; und (ii) einen effektiven Überwachungs-mechanismus für diese fRegeln einzurichten;
- x. das bestehende System zur Abgabe von Vermögenserklärungen für alle Personen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind (einschließlich der Generalsekretäre und Kabinettsmitarbeiter), weiterzuentwickeln, indem (i) die Kategorien der offenzulegenden Vermögenswerte erweitert werden und eine genauere Aufschlüsselung vorgesehen wird; (ii) die elektronische Übermittlung von Vermögenserklärungen vorgeschrieben wird; (iii) Vermögenserklärungen veröffentlicht werden; und (iv) die Aufnahme finanzieller Informationen über Partner und unterhaltsberechtigte Familienangehörige in diese Erklärungen in Betracht gezogen wird (wobei letztere Informationen nicht unbedingt veröffentlicht werden müssen);

xi. (i) die Sicherstellung einer substantiellen Überprüfung der finanziellen Erklärungen von Personen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind; und (ii) die Sicherstellung angemessener Ressourcen, Prüfmöglichkeiten und Durchsetzungsmaßnahmen zu diesem Zweck;

xii. strafrechtliche Ermittlungen gegen Personen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind und im Verdacht stehen, korruptionsbezogene Straftaten begangen zu haben, nicht durch unangemessene Einmischung zu behindern, ausreichende Ressourcen und einen rechtlicher Rahmen bereitzustellen, der die operative Unabhängigkeit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) sicherstellt, und die regelmäßige Berichterstattung an das Justizministerium neu zu ordnen;

Hinsichtlich der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere Polizei

xiii. (i) das System des Risikomanagements bei der Strafverfolgung zu verbessern und dabei besonderes Augenmerk auf die politische Einmischung in Ermittlungen, Beförderungen, Ernennungen in höhere Positionen, Interessenkonflikte und Transparenz beim Sponsoring der Polizei zu legen; (ii) einen regelmäßigen Bewertungsmechanismus einzurichten, an dem die Compliance-Beauftragten mitwirken; und (iii) die festgestellten Hauptrisiken in den nationalen zweijährigen Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung zu integrieren;

xiv. (i) Vorkehrungen zu treffen, damit Beförderungen in der Polizei frei von jeglicher Voreingenommenheit und Diskriminierung ablaufen, einschließlich politischer Zugehörigkeit oder anderer Interessenkonflikte; (ii) das Auswahlverfahren für leitende Positionen in der Strafverfolgung wettbewerbsorientiert, transparent und leistungsorientiert, frei von unzulässiger politischer Einmischung durchzuführen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen; und (iii) ein System regelmäßiger Beurteilungen einzuführen und die Ergebnisse dieser Beurteilungen bei Entscheidungen über den beruflichen Aufstieg zu berücksichtigen;

xv. (i) die Durchführung von Schulungen für alle Ebenen der Strafverfolgungsbehörden, einschließlich der Führungsebene, zu Interessenkonflikten und zu den Möglichkeiten, diese zu verhindern, anzugehen und zu bewältigen; (ii) die ständige Überprüfung der Umsetzung der Regeln zum Umgang mit Interessenkonflikten, samt einer angemessenen Weiterverfolgung und strengen Durchsetzung im Falle von Verstößen;

xvi. (i) die Einführung einer Genehmigungspflicht für jede Art von Nebenbeschäftigung (entgeltlich oder unentgeltlich); (ii) die Einrichtung eines zentralen Registers für

Nebenbeschäftigung; und (iii) die Entwicklung wirksamer Kontrollregelungen in dieser Hinsicht;

xvii. (i) die Transparenz von Sponsoring und Spenden an die Polizei zu erhöhen, indem sie online veröffentlicht werden, wobei der Wert, die Identität des Spenders und die Verwendung der gespendeten Mittel angegeben werden müssen; (ii) Maßnahmen zum Schutz vor tatsächlichen, potenziellen oder vermeintlichen Interessenkonflikten in Bezug auf Spenden und Sponsoring bei der Polizei zu ergreifen; und (iii) die Einhaltung der geltenden Vorschriften durch Bewusst-seinsmachung und systematische Kontrollen zu gewährleisten;

xviii. (i) die Stärkung des Schutzes von Hinweisgebern innerhalb der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere durch wirksame gezielte Maßnahmen zur Erleichterung der Meldung von Korruptionsfällen (einschließlich der Gewährleistung der Vertraulichkeit gegenüber Hinweisgebern) und zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen; (ii) die Einrichtung eines angemessenen Systems zur Weiterverfolgung von Meldungen von Hinweisgebern über Korruption von Strafverfolgungsbediensteten, einschließlich Informationen über die Anzahl der eingegangenen Meldungen, die durchgeföhrten Beratungen und den gewährten Schutz sowie die auf der Grundlage solcher Meldungen eingeleiteten Strafverfahren; und (iii) die Durchführung spezieller Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern;

xix. die Veröffentlichung von Statistiken über korruptionsbezogene Straf- oder Disziplinarverfahren, an denen öffentlich Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden beteiligt sind, einschließlich (i) Informationen über eingegangene Beschwerden und entsprechend eingeleitete Straf-/Disziplinarverfahren; (ii) von Amts wegen eingeleitete Verfahren (d.h. ohne förmliche Beschwerde); (iii) verhängte Sanktionen, einschließlich einer möglichen Kundmachung der einschlägigen Rechtsprechung, unter Wahrung der Anonymität der betroffenen Personen.

Der Bericht ist dieser Anfragebeantwortung angeschlossen.

Zu den Fragen 2 und 3:

- 2. *Welche Empfehlungen wurden schon umgesetzt?*
 - a. *Wann wurde mit der Umsetzung begonnen?*
 - b. *Welche Schritte wurden dafür wann jeweils durch wen gesetzt?*
 - c. *Welche Ressorts/Sektionen/Abteilungen waren jeweils involviert?*
 - i. *Welche Aufgaben wurden für die Umsetzung von wem übernommen?*

- *3. Welche Empfehlungen befinden sich derzeit in der Umsetzung?*
 - a. *Wann wurde mit der Umsetzung begonnen?*
 - b. *Welche Schritte wurden dafür wann jeweils durch wen gesetzt?*
 - c. *Welche Ressorts/Sektionen/Abteilungen waren jeweils involviert?*
 - i. *Welche Aufgaben wurden für die Umsetzung von wem übernommen?*
 - d. *Bis wann ist geplant, welche Empfehlungen durch welche Maßnahmen umzusetzen (bitte um Auflistung für jede Empfehlung!)?*

Vorauszuschicken ist, dass Österreich verpflichtet ist, GRECO bis zum 30. Juni 2024 einen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Umsetzung der oben genannten Empfehlungen getroffen wurden, die dann von GRECO im Rahmen ihres spezifischen Konformitätsverfahrens voraussichtlich im Dezember 2024 bewertet werden. Auch dieser Compliance-Bericht ist dann wieder zu übersetzen und zu veröffentlichen.

Die ersten Schritte jeder Umsetzung sind eine Übersetzung des bezughabenden Berichts sowie der entsprechenden Empfehlungen. Sodann bedarf es einer Zuordnung der Zuständigkeiten zur Umsetzung der einzelnen Empfehlungen.

Die Übersetzung wurde vom Justizressort noch im Dezember 2022 veranlasst. Diese Veranlassung wurde – ungeachtet des Umstands, dass das Ressort nur für die Umsetzung einer Empfehlung zuständig ist und für zwei weitere allenfalls mitzuständig – getroffen, weil ein Mitarbeiter des Ressorts Leiter der österreichischen Delegation bei GRECO ist und die Zuständigkeiten erst festgelegt werden mussten. (Bei a priori klaren Zuständigkeitsverteilungen wie etwa in der vierten Evaluierungsrounde, die Korruptionsprävention einerseits bei Abgeordneten und andererseits bei Richter:innen und Staatsanwält:innen betraf, kann die Übersetzung auch gesplittet werden – in concreto wurde seinerzeit die Übersetzung des die Abgeordneten betreffenden Teils durch die Parlamentsdirektion und des Justizteils durch das Justizministerium besorgt.)

Die Rohübersetzung des knapp 70seitigen komplexen Berichts lag am 24. Jänner 2023 vor und wurde sodann von den von den Empfehlungen hauptbetroffenen Ressorts (BKA, BMI, BMKÖS, BMJ) unter Mithilfe der Parlamentsdirektion und des Rechnungshofes bis 22. Februar 2023 finalisiert.

Was die Zuordnung der Zuständigkeiten anlangt, fand zuletzt am 28. Februar 2023 eine koordinierende Besprechung statt, die auf Beamt:innenebene folgendes (vorläufiges) Ergebnis zeitigte:

Empfehlung	Zur Umsetzung zuständige Stelle
i	BMKÖS
ii/i	jedes Ressort für seinen Zuständigkeitsbereich
ii/ii	jedes Ressort für seinen Zuständigkeitsbereich
ii/iii	BMI/BAK
iii	BKA
iv	BKA
v	BKA
vi	BKA
vii/i	BMKÖS; BKA
vii/ii	BMKÖS; BKA
vii/iii	jedes Ressort für seinen Zuständigkeitsbereich
viii	BMKÖS; BKA
ix	BMKÖS; BKA
x	BMKÖS; BKA
xi	BMKÖS; BKA
xii	BMJ
xiii	BMI
xiv	BMI; BMKÖS
xv	BMI
xvi	BMKÖS; BMI
xvii	BMI; BMKÖS
xviii/i	BMKÖS
xviii/ii	BMI/BAK
xviii/iii	BMI/BAK
xix	BMI; BMJ

Eine weitere Behandlung erfolgt bei der nächsten Sitzung des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung im März 2023.

Was den Umsetzungsstand der einzelnen Empfehlungen anlangt, kann ich für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz (Empfehlung xii) festhalten, dass bereits mit dem Berichtspflichtenerlass 2021 und der Abschaffung der sogenannten „3-Tages-Berichtspflicht“ eine deutliche Reduzierung der von den Staatsanwaltschaften zu erstattenden Berichte vorgenommen wurde. Weitere Reduktionen sind im Wege einer Überarbeitung des Erlasses sowie einer geplanten Reform des Strafprozessrechts angedacht. Weitere Reduktionen stellt schließlich auch der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Bundesstaatsanwaltschaft zur Erwägung (vgl dort insb S 32 ff).

Was die in Empfehlung xii darüber hinaus angesprochene operative Unabhängigkeit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) anlangt, wäre zunächst auch hier auf die geplante Einrichtung einer unabhängigen Weisungsspitze für sämtliche Anklagebehörden zu verweisen, die ja nicht zuletzt auch der

WKStA zugutekommen und auch in Bezug auf diese Behörde der Anscheinsproblematik entgegenwirken würde.

Was die Empfehlung xix. anlangt, so wurde ein erster Schritt mit dem Abschnitt „Korruptionsstatistik“ im Sicherheitsbericht 2021 gesetzt. Es bedarf jedoch weiterer, spezifischer Anstrengungen, um eine Umsetzung der Empfehlung zu erreichen.

Es wird um Verständnis dafür ersucht, dass zur Umsetzung der Empfehlungen im Zuständigkeitsbereich anderer Ressorts, nicht Stellung genommen werden kann.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *4. Wann ist die Veröffentlichung des 5. Evaluierungsberichts durch wen geplant?*
a. Warum nicht früher?
- *5. Wer hat dies wann entschieden?*

Zu den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gehört auch, eine Übersetzung des Berichts samt Empfehlungen in die Landessprache herzustellen. Es ist auch in anderen Mitgliedstaaten, deren Landessprache nicht eine der Amtssprachen des Europarats ist, durchaus üblich, mit der Veröffentlichung bis zur Übersetzung zuzuwarten. Dies entspricht auch der ständigen Übung bei den österreichischen Veröffentlichungen der letzten Jahre, sodass es keiner spezifischen Entscheidung bedurfte, auch dieses Mal wieder dieser Vorgangsweise zu folgen. Weiters bedarf die Veröffentlichung auch einer Koordinierung mit GRECO selbst, damit eine möglichst zeitgleiche Veröffentlichung im jeweiligen Mitgliedstaat und auch durch GRECO selbst erfolgen kann. Die Übersetzung liegt nun vor (s. oben), GRECO wurde verständigt und erfolgte die Veröffentlichung auf der website <https://www.bmj.gv.at/themen/Strafrecht--Gesetze/korruptionsbekämpfung/staatengruppe-des-europarats-gegen-korruption-greco.html> am 1. März 2023.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

